

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01. Dezember 2010

(Aufbauend auf dem VDV-Stand: 10. Mai 2010)

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1. Zu Punkt 1.2 NBS-AT

Die Nutzungsbedingungen gelten bis zur nächsten Änderung, Ergänzung oder Neuerstellung der Nutzungsbedingungen durch das EIU. Änderungen, Ergänzungen oder eine Neuerstellung der Nutzungsbedingungen wird dem EVU schriftlich mitgeteilt und unter www.hafen-mannheim.de veröffentlicht. Die Gültigkeitsdauer der jetzigen Nutzungsbedingungen endet mit der Änderung, Ergänzung oder Neuerstellung der Nutzungsbedingungen.

1.2. Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die Serviceeinrichtungen der HGM gelten die „Verordnung des Innenministeriums über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen vom 17. März 1971 GBl. S. 119, berichtigt S. 484, geändert durch Verordnungen vom 3. Dezember 1974 GBl. S. 524, vom 4. Oktober 1982 GBl. S. 470, vom 19. März 1984 GBl. S. 281, durch Gesetz vom 8. Juni 1995 GBl. S. 417. Die BOA gilt in der aktuellen Fassung.

Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung von Ortskenntnis wird vom Eisenbahnbetriebsleiter oder dem stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiter der HGM vermittelt. Sollte keiner von beiden erreichbar sein, so wird als Erfüllungsgehilfe die MEV Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH, beauftragt.

Von allen EVU's wird gleichermaßen ein angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnis (im Rahmen der Entgeltgrundsätze) erhoben.

Wenn das EVU sein Personal von bereits eingewiesenem Personal einweisen lässt, so muss die örtliche Einweisung mit mindestens folgenden Daten dokumentiert werden:

- Eingewiesene Person: Geschlecht, Vorname, Name, Beruf/Tätigkeit, Unterschrift,
- Einweisende Person: Geschlecht, Vorname, Name, Beruf/Tätigkeit, Unterschrift,
- Einweisungszeitpunkt: Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende,
- Einweisungsort: Hafen, Rangierbezirk, Gleis.

Das Protokoll der örtlichen Einweisung ist dem EIU (z.Hd. des EBL) sofort nach der Einweisung schriftlich zuzusenden.

1.3. Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Siehe „Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT“.

1.4. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Das EIU hat die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Schienenwege zu beschreiben (vgl. hierzu unten unter Punkt 2.).

1.5. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Folgende zugangsrelevanten Vorschriften gelten bei der HGM:

- SbV für Handelshafen 1,
- SbV für Rheinauhafen 2,
- Regelungen zum Notfallmanagement (siehe SbV).

Die SbV kann bei der HGM gegen Bezahlung gemäß Entgeltverzeichnis beantragt und bezogen werden.

1.6. Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT

Informationen (SbV): Die HGM ist berechtigt, gesondert Ersatz der Kosten für die Unterlagen (SbV) zu verlangen. Siehe Anlage 3: Entgeltverzeichnis.

Änderungen der SbV werden dem EVU kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die Serviceeinrichtungen der HGM bestehen aus dem Handelshafen 1 in Mannheim und dem Rheinauhafen 2 in Mannheim-Rheinau.

Handelshafen 1 in Mannheim:

Betriebsstelle: Mannheim Handelshafen,

Typ: HP,

Richtzahl: 410-32

- Art der Serviceeinrichtung:
 - o Gleislänge ohne Weichen im HH1: 27,864 km,
 - o Weichenanzahl: 44 St,
 - o Trimodales Container-Terminal mit 2.786 m Gleislänge,
 - o Ladegleise: 4.904 m Gesamtlänge,
 - o Abstellgleise: 2.912 m Gesamtlänge,

- Rampen: 1.393 m Gesamtlänge,
- Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen
 - DB Netz AG, DUSS (Hgbf MA),
 - Privatanschließer: Simon Tanklager.
- Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung sowie deren Nutzlänge
 - Siehe SbV, Kapitel Nr. 7 und Anlage 4.
- Ausstattungsumfang (z. B. Zugvorheizanlage, Elektrant, Hydrant, Ölwanne unter Abstellgleisen für Triebfahrzeuge): Nicht vorhanden.
- Elektrifizierung: Nicht vorhanden.
- Höchstzulässiger Oberstromgrenzwert für Personen- und Güterzüge: Entfällt.
- Spurweite: 1435 mm.
- Achs- und Meterlast:
 - Radsatzlast = maximal 22,5 t,
 - Meterlast = maximal 8,00 t/m.
- Höchstgeschwindigkeiten: 15 km/h.
- Abschnittsbezogene Geschwindigkeiten: Siehe SbV, Kapitel Nr. 7.
- Neigungen und Steigungen: Siehe SbV, Kapitel Nr. 7. Maximal 7 ‰.
- Kleinster Bogenmesser: Siehe SbV, Kapitel Nr. 7. Minimal 100 m.
- Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen: : Siehe SbV, Kapitel Nr. 7. Maximal 750 m.
- Bremsweg: Fahren auf Sicht.
- Bremsstellung der Züge: Nur Güterverkehr zulässig. Lastabhängig.
- Mindestbremsleistung: Lastabhängig.
- Betriebsverfahren und Sicherungssysteme: Rangiersignale
- Informations- und Kommunikationssysteme:
 - Rangierfunk des Bf Mannheim Hgbf, Kanal A 24. **Kein** GSM-R.
- Spezielle Ausrüstungsgegenstände: Sprechfunkgeräte oder Weichenschlüssel können keine ausgegeben werden. Weichenstellhebel sind mit DB21-Schliesung verschlossen zu halten. Weichenschlüssel werden nur vom EIU bedient.

- Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO: In den Serviceeinrichtungen der HGM gilt nicht das Lichtraumprofil der EBO sondern das Lichtraumprofil der BOA, Anlage A.
- KV-Kodifizierung:
- Gefahrgutrestriktionen: Gemäß Gefahrgutgesetz.
- Verbot einzelner Traktionsarten für bestimmte Bereiche: Keine. Innerhalb der Miet- bzw. Privatflächen sind die Traktionsarten mit den Mietern bzw. den Anliegern freigegeben zu lassen.
- Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsart (PV/GV): Nur GV.
- Eventuelle sonstige Einschränkungen:
 - o Dampfungfahrten nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch das EIU.
 - o Aufgrund von Baumaßnahmen: Siehe Disposition durch das EIU.
- Eventuelle sonstige technische oder betriebliche Besonderheiten: Siehe SbV.
- Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb: Nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch das EIU.
- Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal (z. B. für die Sicherung von Bahnübergängen): Siehe SbV.
- Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe (vgl. hierzu unten unter Punkt 3.2.2.):
- Betriebszeiten:
 - o Stellwerke der DB: siehe Internet.
 - o Gleisbauhof: Mo-Do von 7:00 bis 15:30 und Fr von 7:00 bis 15:00 Uhr.
 - o Haus Oberrhein: Kernarbeitszeiten Mo-Do von 9:00 bis 15:30 und Fr von 9:00 bis 15:00 Uhr.
- Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten: Siehe Betriebszeiten.
- Brückenöffnungszeiten: Die Brücken werden von den Stellwerken der DB gestellt. Siehe Internet.
-

Rheinauhafen 2 in Mannheim-Rheinau

Betriebsstelle: Mannheim Rheinau Hafen,

Typ: HP,

Richtzahl: 410-52

- Art der Serviceeinrichtung:
 - o Gleislänge ohne Weichen im RH2: 41,942 km,
 - o Weichenanzahl: 165 St,
 - o Gleiswaage mit zwei Wägebrücken mit einer Länge von je 10 m. Jede Wägebrücke kann als einzelne Waage mit einem Wägebereich von 60 t betrieben werden. Die Waage kann auch als Verbundwaage mit 20 m Länge und einem Wägebereich von 100 t betrieben werden,
 - o Ladegleise: 3.170 m Gesamtlänge,
 - o Abstellgleise: 6.688 m Gesamtlänge,
 - o Rampen: 189 m Gesamtlänge,
- Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen
 - o DB Netz AG, Bahnhof Mannheim-Rheinau (Bf MA-Rheinau),
 - o Privatanschließer: Simon Tanklager, GKM, Goldschmidt, Salzgitter, ThyssenKrupp, Rhenus, usw..
- Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung sowie deren Nutzlänge
 - o Siehe SbV, Kapitel Nr. 7 und Anlage 4.
- Ausstattungsumfang (z. B. Zugvorheizanlage, Elektrant, Hydrant, Ölwanne unter Abstellgleisen für Triebfahrzeuge): Nicht vorhanden.
- Elektrifizierung: Nicht vorhanden.
- Höchstzulässiger Oberstromgrenzwert für Personen- und Güterzüge: Entfällt.
- Spurweite: 1435 mm.
- Achs- und Meterlast:
 - o Radsatzlast = maximal 22,5 t,
 - o Meterlast = maximal 8,00 t/m.
- Höchstgeschwindigkeiten: 15 km/h
- Abschnittsbezogene Geschwindigkeiten: Siehe SbV, Kapitel Nr. 7.
- Neigungen und Steigungen: Siehe SbV, Kapitel Nr. 7. Maximal 21 ‰.

- Kleinster Bogenmesser: Siehe SbV, Kapitel Nr. 7. Minimal 100 m.
- Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen: : Siehe SbV, Kapitel Nr. 7. Maximal 750 m; 420 m (Rangierbezirk 1, Gleis 8).
- Bremsweg: Fahren auf Sicht.
- Bremsstellung der Züge: Nur Güterverkehr zulässig. Lastabhängig.
- Mindestbremsleistung: Lastabhängig.
- Betriebsverfahren und Sicherungssysteme: Rangiersignale
- Informations- und Kommunikationssysteme: Rangierfunk des Bf Mannheim-Rheinau:
 - o Rangierbezirk 4: Ostufer (Hafenbecken 21) Kanal 039. **Kein** GSM-R.
 - o Rangierbezirk 1 bis 3: Kanal 03. **Kein** GSM-R.
- Spezielle Ausrüstungsgegenstände: Sprechfunkgeräte oder Weichenschlüssel können keine ausgegeben werden. Weichenstellhebel sind mit DB21-Schliesung verschlossen zu halten. Weichenschlösser werden nur vom EIU bedient.
- Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO: In den Serviceeinrichtungen der HGM gilt nicht das Lichtraumprofil der EBO sondern das Lichtraumprofil der BOA, Anlage A.
- KV-Kodifizierung:
- Gefahrgutrestriktionen: Gemäß Gefahrgutgesetz.
- Verbot einzelner Traktionsarten für bestimmte Bereiche: Keine. Innerhalb der Miet- bzw. Privatflächen sind die Traktionsarten mit den Mietern bzw. den Anliegern freigegeben zu lassen.
- Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsart (PV/GV): Nur GV.
- Eventuelle sonstige Einschränkungen:
 - o Dampfungfahrten nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch das EIU.
 - o Aufgrund von Baumaßnahmen: Siehe Disposition durch das EIU.
- Eventuelle sonstige technische oder betriebliche Besonderheiten: Siehe SbV.
- Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb: Nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch das EIU.

- Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal (z. B. für die Sicherung von Bahnübergängen): Siehe SbV.
- Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe (vgl. hierzu unten unter Punkt 3.2.2.):
- Betriebszeiten:
 - o Stellwerke der DB: siehe Internet.
 - o Stellwerk 5 der HGM (Rangierbezirke 1 bis 3): Mo – Fr von 5:00 bis 20:30 Uhr und Sa von 5:00 bis 12:30 Uhr. Ausnahmen sind Feiertage in Baden-Württemberg.
 - o Gleisbauhof: Mo-Do von 7:00 bis 15:30 und Fr von 7:00 bis 15:00 Uhr.
 - o Haus Oberrhein: Kernarbeitszeiten Mo-Do von 9:00 bis 15:30 und Fr von 9:00 bis 15:00 Uhr.
- Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten: Siehe Betriebszeiten.
- Brückenöffnungszeiten: Entfällt.

1.7. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Folgende Antragsformulare werden von der HGM in elektronischer Form (Internet: www.Hafen-Mannheim.de) zur Verfügung gestellt:

- Antrag für örtliche Einweisung
- Antrag für Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
- Antrag für Zeitfenster
- Antrag für Abstellgleis
- Antrag für Gleiswaage

Das EVU muss die Dienstleistungen bzw. Serviceeinrichtungen mit den oben aufgeführten Antragsformularen in elektronischer Form (E-Mail) bei der HGM beantragen.

1.8. Zu Punkt 3.3 Buchstabe d, der NBS-AT

Zu d)

Im Normalfall gilt die Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs (E-Mail). Ausnahmsweise können Containerverkehre aufgrund der Ankunfts- oder Abfahrtszeiten von Schiffen Vorrang haben.

1.9. Zu Punkt 3.3.3 NBS-AT

Die HGM ist berechtigt, gesondert Ersatz der Kosten für die Unterlagen zu verlangen. Siehe Entgeltverzeichnis. Änderungen der SbV werden vom EIU dem EVU kostenlos in elektronischer Form übermittelt.

1.10. Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Siehe Anlage 3, Entgeltverzeichnis.

1.11. Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Zahlungsweise: Abweichend von 4.4 ist das Entgelt grundsätzlich nach 10 Tagen zu überweisen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Die HGM behält sich vor, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen zu fordern.

Die Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber: Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH,

Kreditinstitut: Baden-Württembergische Bank

Bankleitzahl (BLZ): 60050101

Kontonummer: 7496501109

IBAN: DE70 6005 0101 7496 5011 09

BIC/SWIF: SOLADEST671

1.12. Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Befugte Personen der HGM: siehe Anlage 4, Verzeichnis der Ansprechpartner.

Befugte Personen des EVU: Vor der ersten Benutzung der Infrastruktur sind der HGM folgende Informationen zur befugten Person und deren Stellvertreter des EVU mitzuteilen:

- Vorname,
- Name,
- Telefon,
- Mobiltelefon,
- E-Mail,
- Telefax.

1.13. Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Punkt 5.2 NBS-AT kann dahingehend konkretisiert werden, auf welche Art und Weise das EIU und die Zugangsberechtigten sich gegenseitig informieren. Das EIU kann in den NBS-BT festlegen, wie es alle Zugangsberechtigten, mit denen es eine vertragliche Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG abgeschlossen hat, in gleicher Weise gemäß Punkt 5.2.1 NBS-AT informiert. Es kann auch festlegen, wie es von seinen Vertragspartnern gemäß Punkt 5.2.2 NBS-AT zu informieren ist. Für einmalige oder kurzfristige Nutzungen können besondere Regelungen vorgesehen werden. Je nach Zeitpunkt, zu dem die Informationen weiterzugeben sind oder je nach Art der Informationen sind unterschiedliche Kommunikationswege (z. B. Wagenliste per besonderem DV-System, Meldungen zu Nutzungsabweichungen schriftlich oder fernmündlich) denkbar.

1.14. Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT

Die HGM plant die Einführung eines Transportmittelerkennungs- und Abrechnungs-Systems (TrAbSy). Aus diesem Grund wird im nachfolgenden in 3 Stufen unterteilt:

- Aktuell: Gilt bis zur Einführung des TrAbSy.
- Übergangszeit: Gilt ab der Einführung des TrAbSy bis zur Abnahme (Fehlerfreier Lauf des Systems). Der Beginn und das Ende der Übergangszeit wird dem EVU schriftlich mitgeteilt.
- Zukunft: Gilt ab der Abnahme des TrAbSy.

Aktuell:

Die Zug-, Wagen- und Triebfahrzeug-Meldungen (Wagenlisten, Gefahrgutunterlagen, usw.), Meldungen zu Abstellgleisen usw. werden in elektronischer Form (E-Mail) an die HGM und die MEV gesendet. Änderungen des E-Mailadressen-Verteilers werden dem EVU elektronisch mitgeteilt. Sollte das EVU keine E-Mails senden können, so können Meldungen auch per Fax, Post usw. übermittelt werden.

Übergangszeit:

Die Zug-, Wagen- und Triebfahrzeug-Meldungen (Wagenlisten, Gefahrgutunterlagen, usw.), Meldungen zu Abstellgleisen usw. werden in elektronischer Form (E-Mail) im XML-Format nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) an die HGM und die MEV gesendet. Das EVU sollte schnellstmöglich sein EDV-System so einrichten, dass die Übermittlung der XML-Dateien möglich ist. Sollte das EVU keine E-Mails und XML-Dateien senden können, so können auch Mitteilungen per Fax, Post usw. übermittelt werden. Den Standard und Inhalt der XML-Datei gibt die HGM vor.

Zukunft:

Die Zug-, Wagen- und Triebfahrzeug-Meldungen (Wagenlisten, Gefahrgutunterlagen, usw.), Meldungen zu Abstellgleisen usw. werden in elektronischer Form (E-Mail) im XML-Format nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) an die HGM und die MEV gesendet. Das EVU muss sein EDV-System so einrichten, dass die Übermittlung der XML-Dateien möglich ist. Sollte das EVU keine XML-Dateien senden können, so können die Daten vom EVU auch auf der HGM-Internetseite eingegeben werden.

Die Weiterverarbeitung der Daten aus dem „Fax, Post-Format“ (nicht XML-Format für TrAbSy) in das „XML-Format“ wird gegen Entgelt durch die HGM durchgeführt.

Eingang der Zug-, Wagen- und Triebfahrzeug-Meldungen (Wagenlisten, Gefahrgutunterlagen, usw.) bei der HGM: Sofort nach der Erstellung der Meldungen. Die Meldungen müssen spätestens vor Eingang des Zuges in der HGM-Infrastruktur vorhanden sein.

Zu 5.2.2, a) NBS-AT

Folgende Daten (Wagenlisten und Gefahrgutunterlagen) müssen mindestens (je Triebfahrzeug und Eisenbahnwagen), in elektronischer Form, vor Eingang des Zuges auf der HGM-Infrastruktur, der HGM übermittelt werden:

- EVU-Bezeichnung, die der Rechnungsadresse eindeutig zuzuordnen ist.
- UIC-Wagennummer, z.B. 3784 4993 024-7,
- Anzahl der Achsen je Wagen, z.B. 6 [Stück],
- Länge über Puffer (LüP), z.B. 34,03 [m],
- UN-Nummer: z.B. 1203 = Benzin oder Ottokraftstoffe. Die gesetzlich notwendigen Gefahrgutunterlagen müssen vollständig vor Einfahrt der Wagen bei der HGM vorliegen. Die UN-Nummer muss dem entsprechenden Eisenbahnwagen (UIC-Wagennummer) eindeutig zugeordnet sein.
- Betriebsstelle: Mit genauer Bezeichnung nach DS 100 und Richtzahl in der 7ten Stelle der Wagenliste.
 - o Z.B. Handelshafen 1:
 - Betriebsstelle: Mannheim Handelshafen,
 - Typ: Hp,
 - Kürzel: RMHH,
 - Richtzahl: 410-32.

- Z.B. Rheinauhafen 2:
 - Betriebsstelle: Mannheim Rheinau Hafen,
 - Typ: Hp,
 - Kürzel: RMAH,
 - Richtzahl: 410-52.
- Einfahrt [TT.MM.JJ, HH:MM]: z.B. z.B. 11.01.10, 5:10,
- Ausfahrt [TT.MM.JJ, HH:MM]: z.B. 27.02.10, 15:35.
Das Ausfahrtsdatum muss nur bei Ausgangszügen (Rangierabteilungen) und bei Wagen mit Abstellzeiten über 24 Stunden aufgeführt werden.
- Abstellbeginn [TT.MM.JJ, HH:MM]: z.B. 11.01.10, 6:10.
Der Abstellbeginn muss nur bei Wagen mit Abstellzeiten über 24 Stunden aufgeführt werden.
- Abstellende [TT.MM.JJ, HH:MM]: z.B. 27.02.10, 14:35.
Das Abstellende muss nur bei Wagen mit Abstellzeiten über 24 Stunden aufgeführt werden.
- Abstellort [Hafen-Nr., Rangierbezirk-Nr., Gleis-Nr., Bereich zwischen Weiche x und Weiche y bzw. Gleisabschluss usw.]:
z.B. Handelshafen 1, Rangierbezirk 1, Gleis F1, zwischen Weiche 258 und 288.
Am Quartalsende sind folgende Angaben (Quartalsmeldung) innerhalb von 14 Tagen der HGM zu übermitteln:
 - Anzahl der 2-Achser, die in die HGM-Infrastruktur eingefahren sind.
 - Anzahl der 4- und Mehr-Achser, die in die HGM-Infrastruktur eingefahren sind.
 - Aufstellung der Wagen, die länger als 24 Stunden auf der HGM-Infrastruktur abgestellt wurden. Mit folgenden Angaben: LüP, Abstellbeginn, Abstellende.
 Die Meldungen sind immer zu senden. Es spielt keine Rolle ob das TrAbSy im Betrieb ist oder nicht im Betrieb ist.
- Die HGM behält sich vor, den Melde- bzw. Abrechnungszeitraum zu verkürzen.

Zu 5.2.2, b) NBS-AT

Lademaßüberschreitungen sind der HGM schnellstmöglich mit dem genauen Gleisverlauf anzumelden. Alle HGM-Gleise sind aufzuführen. Bei Teilbenutzung eines Gleises ist der Bereich genau zu beschreiben. Die Lademaßüberschreitung wird der HGM mit einer vermassten Zeichnung mitgeteilt. HGM prüft, ob die Lademaßüberschreitung vor Ort durchführbar ist und informiert den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der örtlichen Überprüfung.

1.15. Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Besondere Vorkommnisse werden vom EVU per E-Mail der HGM gemeldet. HGM meldet besondere Vorkommnisse per E-Mail dem EVU.

1.16. Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Die Regelungen bei Verkehrsstörungen sind in der SbV beschrieben.

1.17. Zu Punkt 5.3.5 NBS-AT

Wenn ein EVU bei Störungen fremde Triebfahrzeuge, Zweiwegefahrzeuge, usw. verwendet, muss das EVU die fremden Fahrzeuge der HGM melden, damit sichergestellt wird, dass die Wagen dem verantwortlichen EVU in Rechnung gestellt werden.

1.18. Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Der EBL und der stellv. EBL der HGM können sich durch einen Betriebsausweis legitimieren.

1.19. Zu Punkt 7.1 NBS-AT

Die HGM verfügt derzeit über keine öffentliche Tankstelle.

1.20. Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Die Regelungen in den Punkten 7.2 und 7.3 beziehen sich auch auf umweltgefährdende Immissionen in Gewässer, Bauwerke usw..

1.21. Zu Punkt 7.3 NBS-AT

Dito.